

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 14.09.2021

TOP 1: Bürgerfragestunde

Aus der Bürgerschaft wurde vorgebracht, ob es in Hohenstein zukünftig die Möglichkeit geben könnte, auch auf Rasengräbern einen Grabschmuck abzustellen. Für viele Angehörige ist dies ein wichtiger Teil der Trauerkultur. Dadurch könnte der individuellen Gestaltung etwas Raum gegeben werden bei gleichzeitig möglichst geringem Pflegeaufwand.

Durch eine solche Möglichkeit steigt der Pflegeaufwand des Bauhofes. Der Mehraufwand könnte durch entsprechend höhere Gebühren teilweise wieder refinanziert werden. Die Bürgerin verweist dabei auf die Regelungen bei der Gemeinde Sonnenbühl.

Bürgermeister Jochen Zeller nimmt die Anregungen der Bürgerin gerne auf. Auch bei der Verwaltung sind bereits solche Anliegen vorgebracht worden. Die Verwaltung überarbeitet derzeit die Friedhofssatzung und wird solche Punkte in die Prüfung mitaufnehmen, um einer weiterentwickelten Bestattungskultur gerecht werden zu können.

TOP 2: Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Bürgermeister Jochen Zeller gab aus der Sitzung vom 13.07.2021 folgende nicht-öffentliche Beschlüsse bekannt:

- Verkauf eines Bauplatzes im Gewerbegebiet „Schachen“ in Oberstetten
- Private Fördermaßnahme im Rahmen des Landessanierungsprogramms Oberstetten
- Ausschreibung einer stv. Bauhofleitung in Vollzeit

Des Weiteren hat der Gemeinderat ausführlich über die Beschaffung von Luftfilteranlagen für die Hohensteinschule beraten. Nach Abwägen aller vorliegenden Erkenntnisse hat sich der Gemeinderat in Abstimmung mit der Schulleitung dafür ausgesprochen, keine Luftfilteranlagen zu beschaffen.

Nach Aussage der Universität Stuttgart, die hierzu mit einer Studie beauftragt wurde, ist klassisches Lüften durch nichts zu ersetzen und seien Filteranlagen nur dann unumgänglich, wenn nicht entsprechend gelüftet werden kann. An der Hohensteinschule sind in allen Räumen alle Fenster gut zu öffnen und ist auch ein Stoß- und Querlüften möglich. Die Geräusche und auch die Luft rund um das Gebäude beeinträchtigen den Unterricht nicht zum Nachteil.

Eine mobile Filteranlage jedoch braucht Platz, gibt Wärme und vor allem Lärm ab. Kinder, die in der Nähe solcher Geräte sitzen, berichten, dass es „zieht“, Lehrkräfte und Schüler fühlen sich durch den ständigen Geräuschpegel des Geräts gestört.

Nun wurden auch die Kriterien für die Förderung solcher Anlagen veröffentlicht, und darin gibt es Kategorien bzw. Priorisierungen, nach denen sich die Förderungen richten. Die Hohensteinschule ist in die Kategorie 1 bzw. Priorisierung (Räume mit guter Lüftungsmöglichkeit) einzuordnen: „...ist der Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten nicht notwendig. Die gleichzeitige Anwendung von Lüftung und der Einhaltung der AHA-Regeln ist aus innenraumhygienischer Sicht umfassend und ausreichend für den Infektionsschutz gegenüber dem Corona-Virus...“.

Die Eltern wurden noch vor den Sommerferien mit einem Elternbrief informiert.

TOP 3: Ausführungsplanung der Gemeindeverbindungsstraße Eglingen-Buttenhausen im Rahmen der LGVFG-Maßnahme

Bürgermeister Jochen Zeller begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Ortsbau-
meister Herr Walz sowie Herr Scheuer vom Ingenieurbüro pirker + pfeiffer, die
die Maßnahme ausführlich erläuterten.

Die Gemeinde Hohenstein hat bereits 2014 einen Antrag auf Gewährung einer
Förderung nach dem LGVFG für den Ausbau dieser Gemeindeverbindungsstraße
beantragt. Erst im Jahr 2018 wurde dieser dann auch genehmigt. Der Entwurfs-
planung für den Ausbau hat der Gemeinderat in der Sitzung im Februar 2018 zu-
gestimmt.

Anschließend mussten weitere aufwändige Untersuchungen (Sicherheitsaudit,
landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutz etc.) durchgeführt und in die
Ausführungsplanung eingearbeitet werden, die in der Sitzung ausführlich vorge-
stellt wurde:

Die bestehende Gemeindeverbindungsstraße verbindet den Hohensteiner Ortsteil
Eglingen mit dem Münsinger Stadtteil Buttenhausen. Außerdem erfüllt sie die
Funktion einer verkehrswichtigen Zubringerstraße zum überörtlichen Verkehrs-
netz.

Der geplante Ausbau umfasst den Abschnitt zwischen der Einmündung Garten-
straße / L 249 im Ortsteil Eglingen und der Abzweigung nach Buttenhausen.

Die vorhandene Fahrbahn auf Gemarkung Eglingen weist eine durchgehende Breite
von lediglich etwa 3,00 bis 4,00 m auf. Fahrzeuge müssen im Begegnungsfall PKW
– PKW auf das Bankett ausweichen. Teilweise wurde das Bankett oberflächlich mit
Asphalt befestigt, dieses Provisorium hält jedoch den Belastungen durch auswei-
chenden Verkehr nicht Stand und ist deshalb weitgehend beschädigt.

Aufgrund fehlender Entwässerungseinrichtungen fungieren die Bankette teilweise
als Mulden und werden insbesondere hangseitig häufig ausgespült. Durch die Aus-
spülungen wird wiederum das Ausweichen sich begegnender Fahrzeuge auf das
Bankett erschwert bzw. kann nicht mehr erfolgen. Die schlechten Straßenverhält-
nisse erfordern zudem regelmäßig hohen Aufwand für die Unterhaltung der Straße.
Der Ausbau und die Erneuerung der Gemeindeverbindungsstraße werden deshalb
zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse als dringend erforderlich angesehen.
Ab der Abzweigung nach Hundersingen bis zur Gemarkung Buttenhausen ist vor-
gesehen,
in Teilbereichen die Bankette zur Erreichung einer befahrbaren Mindestbreite zu
ertüchtigen.

In den anderen Bereichen wird die Böschung flach an das Gelände angeglichen
um diese dann landwirtschaftlich nutzbar zu erhalten.

Teilweise, insbesondere durch die Vorgaben aus dem landschaftspflegerischen
Begleitplan ist Grunderwerb notwendig. Mit den betroffenen Eigentümern wurde
dies bereits besprochen und es liegen jeweils Einverständnisse zum Grunderwerb
vor. Der Grunderwerb erfolgt nach Fertigstellung der Baumaßnahme und
Vermessung.

Der Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße erfolgt im Teilausbau.
Der vorhandene Fahrbahnaufbau wird gefräst und mit den Schotter-schichten auf

eine Tiefe von ca. 38 cm durchmischt. Zusätzlich wird ein zementhaltiges Bindemittel (Tragschichtbinder) eingefräst. Dadurch wird eine frostsichere, hydraulisch verfestigte Tragschicht hergestellt. Anschließend wird eine 8 cm starke Asphalttragdeckschicht aufgebracht.

Durch den gewählten Aufbau werden Frostsicherheit, eine erhöhte Tragfähigkeit und ein homogener Fahrbahnaufbau erreicht, welcher wirtschaftlicher ist als ein Vollausbau.

Die Maßnahme wird seitens dem LGVFG gefördert, eine Förderzusage wird im Zuge der Angebotsprüfung seitens der Genehmigungsbehörde erteilt.

Die Gemeinde plant derzeit gemäß Antrag mit Gesamtkosten in Höhe von rund 704.848,35 €, wovon 434.277,35 € als Förderung erwartet werden.

Die Ausschreibung der Maßnahme soll im nächsten Schritt erstellt werden und im Dezember 2021 veröffentlicht werden, der Zuschlag ist dann in einem nächsten Verfahrensschritt zu erteilen. Die Bauarbeiten sollen im Frühjahr 2022 erfolgen und bis Herbst 2022 abgeschlossen sein.

Der Gemeinderat stimmte der Ausführungsplanung der Gemeindeverbindungsstraße wie vorgetragen und erörtert einstimmig zu. Des Weiteren wurde pirker+ pfeiffer ingenieure damit beauftragt, auf dieser Grundlage eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

TOP 4: Medienausstattung der Hohensteinschule im Rahmen des Medienentwicklungsplans (MEP)

Bürgermeister Jochen Zeller begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt die Schulleiterin Frau Glück und ihre Kollegin Frau Waidmann, die zusammen mit Frau Vermeij-Böhm von der Verwaltung die geplante Medienausstattung der Hohensteinschule ausführlich vorstellten.

Schulleitung und Verwaltung sind seit Dezember 2019 im regelmäßigen Austausch über die Umsetzung des Medienentwicklungsplans in der Grundschule. Der Prozess wurde vom Kreismedienzentrum begleitet und ist inzwischen zertifiziert und freigegeben. Damit ist die Bedingung für eine Förderung erfüllt und die Verwaltung kann bei der L-Bank die für die Hohensteinschule bereitgestellten Mittel in Höhe von 41.600,- € beantragen.

Im Jahr 2020 wurden alle Klassenzimmer der Grundschule so verkabelt und vernetzt, dass ein digitaler Unterricht technisch möglich ist. Für die praktische Umsetzung bedarf es nun der Ausstattung in den Klassenzimmern. Nach Messebesuch im Kreismedienzentrum, Klassenraum-Beispielen im Kreismedienzentrum und einem Besuch einer Nachbarschule wurden die für den Schulunterricht praktikabelsten und zugleich zukunftsweisenden Präsentationsmedien priorisiert. Zielausstattung wäre für jedes der acht Klassenzimmer eine interaktive Tafel und eine Dokumentenkamera sowie ein elektrisch höhenverstellbarer Medienschreibtisch/Lehrerpult mit Gerätesteuerungsmodul.

Im Zuge der Soforthilfen des Landes wurden bereits im Oktober 2020 15 Schülerendgeräte aus Landesmitteln beschafft. Im Juli wurden 11 Laptops von den bereits zugewiesenen Mitteln vom Land („Leihgeräte für Lehrer“ und „Unterstützungsbudget für Schulen“) bestellt und um kommunale Mittel ergänzt (erhaltene

Landesmittel: 11.237,00 € - kommunale Mittel 854,92 €). Die kommunalen Mittel wurden bereits in den Haushalt 2021 für die Digitalisierung der Schule eingestellt.

Weitere Endgeräte sollen dann noch für zwei Lehrkräfte und für 15 Schüler beschafft werden, sodass jeder Lehrer ein eigenes Arbeitsgerät zur Verfügung hat und mobil im Klassenzimmer, im Lehrerzimmer und im häuslichen Arbeitszimmer den Unterricht vor- oder nachbereiten und durchführen kann. Die acht Schülerleihgeräte aus der Sofortausstattung, die mit dem Ziel der Ausleihe an Schüler angedacht war, werden auch im Unterricht eingebunden. Mit den zusätzlichen 15 Endgeräten, die noch beschafft werden müssen, verfügt die Schule dann über einen kompletten Klassensatz und kann dadurch zeitgleich Unterricht in zwei Klassen (durch die Zweizügigkeit der Schule sinnvoll) am PC durchführen (Zweierteams in den einzelnen Klassen).

Zusätzlich sollen im Lehrerzimmer drei Arbeitsplätze als sog. Dockingstation eingerichtet werden (Bildschirm, Maus, Tastatur, Host) und für die Schüler ein Laserdrucker beschafft werden, der für alle Schüler zugänglich sein soll.

Des Weiteren muss ein neuer Server mit Virtualisierungslizenz beschafft und technisch für die drei Netze (Verwaltung, Lehrer und Schüler) ausgerüstet und betreut werden. Als zusätzlicher dezentraler Datenspeicher wird ein sog. NAS empfohlen, um den erforderlichen Sicherheitsbestimmungen gerecht zu werden.

Hard- und Software muss darüber hinaus verwaltet und gewartet werden. Diesen Support (Dienstleister) sowie Lizenzen für die Software sind als fortlaufende Kosten ebenfalls einzuplanen. Hierfür werden für die Grundbeschaffung Einmalmittel vom Land zur Verfügung gestellt, die bei der L-Bank noch beantragt werden müssen (zu erwartende Fördersumme: 5.740,- €).

Beim Umbau der Klassenräume muss neben der Demontage und Entsorgung der bestehenden Tafeln auch mit gewissen Renovierungskosten gerechnet werden. So werden teilweise Fußbodenausbesserungen und Malerarbeiten anfallen.

Die maximale Summe an Zuschüssen von Land und Bund beträgt 70.164,- € Die Gemeinde muss einen Eigenanteil von minimal 20% der Fördersumme aus dem Digitalpakt investieren, was 10.400,- € entspricht. Die Summe aller Kosten im Zusammenhang mit der Digitalisierung und Ausstattung der Hohensteinschule beträgt ca. 137.820,92 €. Das bedeutet, dass der tatsächliche Eigenanteil der Gemeinde mindestens 67.656,92 € beträgt. Die Gemeinde muss darüber hinaus mit jährlichen Kosten für Reparaturen/ Instandhaltung, Wiederbeschaffungen, Lizenzen, Wartung und IT-Support rechnen. Die Verwaltung wird die Ausstattung/Geräte ausschreiben.

Ob hier noch mit weiteren Förderungen durch das Land oder den Bund gerechnet werden kann, steht aktuell noch nicht fest.

Der Gemeinderat stimmte als Träger der Grundschule Hohenstein dem Medienentwicklungsplan zu und beauftragte die Verwaltung mit der Beschaffung der Medianausstattung gemäß vorgestellter Ausstattungsliste und der Beantragung entsprechender Fördermittel.

TOP 5: Beteiligung der BLS Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG an der OEW Breitband GmbH

Die BLS - Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG als Zusammenschluss einzelner Kommunen aus den Landkreisen Biberach, Sigmaringen, Reutlingen, Tuttlingen und Konstanz verfolgt den Zweck, mit der Errichtung von Glasfasernetzen die Versorgung von Gewerbebetrieben, Privathaushalten und sonstigen Nutzern mit Breitbanddiensten, wie schnellem Internet zu sichern.

Die Gemeinde Hohenstein ist Gesellschafter der BLS.

Der Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW), in dem die Gemeinde Hohenstein bereits über den Landkreis Reutlingen Mitglied ist, plant derzeit die Gründung einer OEW Breitband GmbH. Ziel ist auch hier die Beschleunigung des kommunalen Breitbandausbaus.

Schon in der Vergangenheit wurden von der OEW im Bereich des heutigen Verbundgebiets verschiedene Überlegungen angestellt, eine Breitbandgesellschaft zu gründen. Diese Gesellschaft sollte den Breitbandnetzausbau und den Betrieb übernehmen. Aufgrund der damaligen beihilferechtlichen Vorgaben und Förderrichtlinien war dies jedoch nicht möglich. Bau und Betrieb mussten zwingend getrennt werden. Unternehmen in privatrechtlicher Form waren außerdem nicht förderfähig.

Zwischenzeitlich hat sich hier einiges geändert. Die neuen Bundes- und Landesförderprogramme im Breitbandausbau sind seit 2019 kompatibel. Seit diesem Zeitpunkt ist nun auch die Förderung von 100 % kommunalen Unternehmen möglich, die privatrechtlich organisiert sind. Zudem können kommunale und privatwirtschaftliche Unternehmen gemeinsamen ebenfalls eine Breitbandgesellschaft gründen, erhalten dann aber keine Förderung. Damit kann die OEW den Ursprungsgedanken zum Breitbandausbau aus dem Jahr 2013 wieder aufgreifen.

Der flächendeckende Breitbandausbau erfordert enorme Investitionen, die erst nach langer Laufzeit rentabel werden. Es gibt aber Investoren, die an dieser Art sicherer, langfristiger Investitionen (25 bis 30 Jahre) sehr interessiert sind. Aus diesen Grundüberlegungen beabsichtigt die OEW, eine OEW Breitband GmbH für den Breitbandausbau zu gründen, an der sich auch die BLS beteiligen kann und soll.

Der Ausbau über die OEW Breitband GmbH soll additiv zum Ausbau der Städte und Gemeinden und deren Breitbandgesellschaften wie eben der BLS erfolgen. Er kann und soll diesen nicht ersetzen. Gemeinsam mit einem weiteren starken kommunalen Partner besteht für die beteiligten Kommunen die Chance, den Ausbau der passiven glasfaserbasierten Breitbandinfrastruktur deutlich zu beschleunigen. Gleichzeitig können die Kommunen beim Ausbau der gesamten Fläche durch den ergänzenden Ausbau über die OEW Breitband GmbH bei dieser enorm kostenintensiven Aufgabe entlastet werden. Die Fördermittel von Bund und Land können auf diesem Wege in besonderem Maße in das Verbundgebiet gelenkt und ausgeschöpft werden. Die OEW Breitband GmbH wäre ein 100% kommunales privatrechtliches Unternehmen und damit förderfähig.

Konkret eröffnet die Mitgliedschaft der BLS in der neu zu gründenden Gesellschaft den Gesellschaftern der BLS die Nutzung des eigenwirtschaftlichen Ausbaus von FTTB-Strukturen („Fibre to the Building“) in ihrem Gemarkungsgebiet ohne weitere finanzielle Aufwendungen. Diese Ausbauaktivitäten der OEW Breitband GmbH geschehen selbstverständlich nur in Abstimmung und mit Einverständnis der jeweils betroffenen Belegenheitsgemeinde. Es entsteht also eine

weitere Option, den dringend notwendigen Breitbandausbau voranzubringen. Die entstehenden Netze sind Eigentum der OEW Breitband GmbH. Die BLS partizipiert durch die Mitgliedschaft anteilig an den Einnahmen über die Verpachtung dieser Netze bzw. über die Nutzung von vorhandenen BLS-Backbone-Strecken für die Signalzuführung der neuen Netze.

Das Stammkapital der OEW Breitband GmbH soll 2.100.000 EUR betragen. Davon trägt die OEW 2 Mio. EUR, die weiteren 100.000 EUR sollen sich aus jeweils 25.000 EUR der Verbände Komm.Pakt.Net, BLS, ZV Ravensburg und des ZV Breitband Bodensee zusammensetzen.

Mit Hilfe der Finanzierung der OEW Breitband GmbH wäre der Glasfaserausbau in den Kommunen in den „grauen Flecken“ in einer Geschwindigkeit möglich, die mit der aktuellen Konstellation nicht erreicht werden kann. Der Ausbau erfolgt im Betreibermodell und die Infrastruktur verbleibt in kommunaler Hand, der OEW. Damit hat die kommunale Seite Einfluss auf die Gestaltung der Netzbetriebsverträge einschließlich der Endkundenpreise.

In einer zweiten Stufe könnte die OEW Breitband GmbH mittelfristig mit einem Investor oder Netzbetreiber eine Betreibergesellschaft für den Ausbau und Betrieb gründen. Über die Betreibergesellschaft könnten dann auch Bereiche von sogenannten „schwarzen Flecken“ ohne Glasfaserinfrastruktur erschlossen werden, allerdings ohne Bezug von Fördergeldern. Damit wäre es möglich, ein komplett „eigenes“ kommunales Netz im Bereich der weißen, grauen und schwarzen Flecken zu errichten.

Die Corona-Krise hat deutlich vor Augen geführt, wie wichtig die Glasfaserinfrastruktur ist. Mit diesem Engagement würden die Gesellschafter der BLS nicht nur ihren ursprünglichen Gründungsgedanken verfolgen. Sie könnten damit auch noch schlagkräftiger für gleiche Lebensverhältnisse im ländlichen Raum sorgen und damit zur Steigerung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Raumschaft beitragen.

Der Beschluss zum Beitritt der BLS zur neu zu gründenden OEW Breitband GmbH muss von der Gesellschafterversammlung der BLS gefasst werden.

Der Gemeinderat stimmte der Beteiligung der BLS-Breitbandversorgungsgesellschaft im Landkreis Sigmaringen mbH & Co. KG an der geplanten OEW Breitband GmbH einstimmig zu.

TOP 6: Dorfplatz „Weiße Gasse“ in Ödenwaldstetten, hier: Vergabe der Arbeiten

Ortsbaumeister Herr Walz erläuterte die Maßnahme und die Ausschreibung der Arbeiten.

Im Anschlussbereich an die Scheunenwerkstatt wurde nun die Platzgestaltung Weiße Gasse mit der angrenzenden Zufahrtsstraße sowie die übrigen Parkplätze in die Planungen aufgenommen.

Der Bau und Technische Ausschuss hat sich in der Sitzung vom 18.05.2021 mit den Planungen beschäftigt sich dafür ausgesprochen die geschotterte Zufahrtsstraße endgültig herzustellen und die Beitragsabrechnung dafür in die Wege zu leiten. Weitere Planungsdetails wurden in der Sitzung angeregt und wurden eingearbeitet.

Der zentrale Platz ist als großzügige Betonpflasterfläche vorgesehen, im nördlichen Bereich sind Parkplätze angeordnet. Großzügige Sitzmöglichkeiten sowie ein Baum inmitten des Platzes werden hergestellt. Richtung Bauernhausmuseum sind Grünflächen sowie Lebensräume aus Lesesteinhaufen vorgesehen. Indirekte Beleuchtung am zentralen Baum, Sitzmöglichkeiten mit Holzaufgabe sowie eine ansprechende Abgrenzung gegenüber der Weißen Gasse sind ebenfalls angeordnet. Eine fußläufige Verbindung zu den Längsparkern als Andienung ist eingeplant.

Die bestehende, geschotterte Zugangsstraße zu den beiden Grundstücken Weiße Gasse 5 und 7 wird asphaltiert und eine Leuchte hergestellt.

Die Erd- und Schotterarbeiten, Pflasterflächen, Randeinfassungen sowie Herstellung der Straße wurde von der Verwaltung ausgeschrieben. Bepflanzung, Anpassungsarbeiten Richtung Bauernhausmuseum, Lesesteinhaufen sowie Möblierung erfolgt durch den gemeindlichen Bauhof.

Die Ausschreibung der notwendigen Arbeiten wurde Ende Juli veröffentlicht und an insgesamt 4 Bieter abgegeben. Zur Submission am 2. September lagen insgesamt 3 Angebote vor.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote ergibt sich folgende Bieterreihenfolge.

lfd. Nr.	Bieter	Angebotspreis
1	Kleinwächter GmbH & Co. KG	67.253,80 €
2	Bieter 2	67.329,49 €
3	Bieter 3	77.154,71 €

Nach Prüfung der Angebote schlägt die Verwaltung vor, die Gestaltungs- und Pflasterarbeiten günstigste Bieterin, die Fa. Kleinwächter GmbH & Co. KG, Hermann-Staudinger-Straße 10 aus Münsingen zum Bruttoangebotspreis von 67.253,80 € zu vergeben.

Die Ausführung erfolgt nach Absprache ab Anfang November und wird je nach Wetterlage ggf. noch abgeschlossen werden können.

Die Pflasterarbeiten am Platz belaufen sich auf rund 56.174,07 €, darin enthalten die Pflasterarbeiten seitens der ausführenden Firma und ein Anteil für die Arbeiten des Bauhofs (9.817,51€).

Für die Zufahrtsstraße Weiße Gasse belaufen sich die Kosten auf rund 22.897,24€ (Tiefbau 20.897,24€ und 2.000€ Straßenbeleuchtung). Diese Kosten sind erschließungsbeitragspflichtig, die jeweiligen Eigentümer wurden vorab informiert und die jeweiligen Kosten je Grundstück werden aufgeteilt.

Im Haushalt 2021 stehen für diese Maßnahme 75.500€ zur Verfügung, Zuschüsse aus dem ELR Programm in Höhe von rund 35.000€ sind bewilligt.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Gestaltungs- und Pflasterarbeiten an die günstigste Bieterin, die Fa. Kleinwächter GmbH & Co. KG aus Münsingen, zum Bruttoangebotspreis von 67.253,80 € zu vergeben.

TOP 7: Bausachen

Der Gemeinderat nahm folgende Bauvorhaben zustimmend zur Kenntnis:

- Neubau eines 2-Generationen-Wohnhauses auf dem Grundstück Spitzäckerweg 10 in Oberstetten
- Neubau Friseursalon mit Wohnung, Einlieger und Stellplätzen auf dem Grundstück Reneklodenweg 2 in Bernloch
- Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Geräteraum auf dem Grundstück Boskopweg 12 in Bernloch
- Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Hofäckerweg 18 in Meidelstetten
- Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport und Abstellraum auf dem Grundstück Hofgartenweg 8 in Meidelstetten
- Erweiterung und Umbau einer Arztpraxis im GZH Hohenstein mit einem Flying Space

Der Gemeinderat erteilte zu folgenden Bauvorhaben sein Einvernehmen:

- Umbau des Wohnhauses, Anbau eines Bades und eines Balkones sowie Errichtung einer Dachgaube auf dem Grundstück Kirchstraße 4 in Oberstetten
- Anbau an landwirtschaftliche Mehrzweckhalle auf dem Grundstück Schachenweg 25 in Oberstetten
- Errichtung einer Stützmauer auf dem Grundstück Beim Reifenbrünnele 11 in Meidelstetten, hier: Antrag auf ausnahmsweise Zulassung – veränderte Ausführung-
- Umbau und energetische Sanierung eines bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Im Michelbuch 23 in Oberstetten, hier: Antrag auf Befreiung
-

TOP 8: Antrag des TSV Ödenwaldstetten auf Gewährung eines Investitionszuschusses

Der TSV Ödenwaldstetten hat einen Antrag auf Baukostenzuschuss bei der Gemeinde Hohenstein gestellt. Nachdem vor ca. sechs Jahren die Heimkabine saniert wurde, sollen nun die Gäste- und Schiedsrichterkabine sowie die Toilettenanlagen saniert werden. Für diese Maßnahmen im Sportheim in Ödenwaldstetten wurden zwei Angebote für Fliesen- und Sanitärarbeiten vorgelegt.

Gemäß Abschnitt 2.2 der Richtlinien über die finanzielle Förderung der ortsansässigen Vereine vom 18.07.2017 kann die Gemeinde Hohenstein im Einzelfall -im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten- auf Antrag Investitionszuschüsse gewähren, soweit es sich aus der Sicht der Gemeinde um eine notwendige und der Allgemeinheit und damit dem Vereinsziel dienende Einrichtung handelt. Dies ist nach erfolgter Prüfung (Neubau, Sanierung oder Instandsetzung) hier gegeben.

Die Gemeinde wendet zur Prüfung von Anträgen auf Investitionsförderung einen internen Rahmenkatalog an. Nach Prüfung der Kriterien kann für die entstandenen Materialkosten und Lohnkosten Dritter ein Zuschuss von 5% der entstandenen Netto-Gesamtkosten gewährt werden. Der Förderbetrag kann bis max.10.000,- € gewährt und auf die nächsten 100 Euro gerundet werden.

Die Gesamtsumme der Sanierung der genannten Räume mit Fliesen- und Sanitärarbeiten beträgt laut vorliegender Angebote 39.045,32 € netto. Über diese Summe an Kosten für Material und Leistungen Dritter (Lohnkosten) kann ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 5% gewährt werden, was in diesem Fall 1.952,27 € entspricht. Aufgerundet auf die nächste 100,- €-Summe ergibt dies **2.000,- €**.

Nach Beschlussfassung kann der Zuschuss im Jahr 2022 nach Einreichen der tatsächlichen Rechnungen erfolgen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dem TSV Ödenwaldstetten einen einmaligen Investitionszuschuss in Höhe von 2.000 € zu gewähren. Die Mittel werden entsprechend im Haushalt 2022 eingestellt.

TOP 9: Neufassung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Die Gemeinde kann als allgemeine Polizeibehörde (Ortspolizeibehörde) zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben polizeiliche Gebote und Verbote erlassen.

Die derzeit gültige Polizeiverordnung wurde durch Beschluss des Gemeinderates am 10.05.2005 erlassen und ist zum 01.06.2005 in Kraft getreten.

Als Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Polizeiverordnung dient das Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG). Die Landesregierung hat im Frühjahr 2021 eine Anpassung des PolG vorgenommen. Eine die Polizeiverordnungen der Gemeinden betreffende inhaltliche Änderung wurde nicht vorgenommen, die einzelnen Rechtsgrundlagen wurden jedoch neu sortiert und nummeriert.

Diese Neunummerierung macht eine Neufassung der Polizeiverordnung nicht zwingend notwendig, da damit keine inhaltliche Änderung verbunden war. Ziel der Polizeiverordnung ist jedoch, dass der durchschnittliche Normadressat ohne Weiteres die einschlägigen Regelungen erkennen sollte, insbesondere im Hinblick auf das, was verboten ist. Der Gemeindetag hat daher empfohlen, aus Gründen der Rechtsklarheit die Polizeiverordnungen entsprechend anzupassen.

Die Verwaltung ist der Empfehlung des Gemeindetages gefolgt und hat im beigelegten Entwurf die entsprechenden Rechtsgrundlagen angepasst.

Außerdem wurden zusätzlich noch die nachfolgenden Änderungen vorgenommen:

Abschnitt II – Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

In der Neufassung wurde der folgende Satz eingefügt: *Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.*

Hintergrund hierzu ist die aktuelle Rechtsprechung. So hat etwa der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) im Jahr 2012 entschieden, dass Anwohner eines kommunalen Kinderspielplatzes grundsätzlich kein Recht auf Einhaltung der festgelegten Benutzungszeit durch Kinder haben. Die Nachbarn können lediglich von der Gemeinde verlangen, dass eine missbräuchliche Nutzung, zum Beispiel durch Jugendliche, unterbunden wird.

- § 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

In der Neufassung wurde ein weiterer Absatz (Absatz 2) eingefügt. Dieser erhält folgenden Wortlaut: *Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-*

Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

- § 5 Haus- und Gartenarbeiten (neu)

In der Neufassung wurde folgende Festsetzung zu Haus- und Gartenarbeiten neu aufgenommen:

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV -) bleiben unberührt.

Der Gesetzgeber definiert durch die 32. BImSchV exakt für bestimmte Werkzeuge und Geräte gesetzlich zulässige Betriebszeiten. Aufgrund der mangelnden Bekanntheit der Verordnung und der schlechten Lesbarkeit für den Bürger empfiehlt der Gemeinderat, eine Regelung zu Haus- und Gartenarbeiten in die Polizeiverordnung aufzunehmen. Weitergehende/strengere Regelungen aus der 32. BImSchV bleiben hiervon selbstverständlich unberührt.

Der Gemeinderat stimmte der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung vom 14.09.2021 einstimmig zu. Die Neufassung ist in diesem Amtsblatt unter den Amtlichen Bekanntmachungen abgedruckt.

TOP 10: Verschiedenes

Sachstandsbericht zur Einführung von Schulsozialarbeit an der Hohensteinschule

Frau Vermeij-Böhm berichtete, dass sich die Gemeinden Gomadingen und Hohenstein darauf verständigt haben, zusammen für die Schulsozialarbeit an beiden Schulen eine 50 %-Stelle einzurichten. Dieser Stellenumfang ist mindestens notwendig, um überhaupt einen Antrag auf Landesförderung stellen zu können. Der Stellenumfang teilt sich dann auf 30 % Hohenstein und 20 % Gomadingen auf. Beide Gemeinden haben sich außerdem darauf verständigt, die Stelle über einen externen Träger zu besetzen. Nachdem nun drei Angebote eingeholt und geprüft wurden, haben sich beide Gemeinden für die pro juvena gGmbH als Träger der Schulsozialarbeit entschieden. In einem nächsten Schritt wird die Stelle ausgeschrieben und in das Bewerbungsverfahren eingestiegen.

TOP 11: Bekanntgaben/ Anfragen

Tag der Demokratie am 18.09.2021

Bürgermeister Jochen Zeller berichtete, dass am Tag der Demokratie am 18.09.2021 gemeinsam mit der Gemeinde Hohenstein, der Jugendarbeit der Mariaberger Ausbildung und Service gGmbH und dem Landkreis Reutlingen ein Aktionstag beim Sportplatz in Ödenwaldstetten stattfindet und sprach hierzu nochmals eine herzliche Einladung aus.

Tempo 30 in der Schloßstraße in Eglingen im Bereich des Kindergartens

Herr Bloching gab bekannt, dass in der Schloßstraße in Eglingen im Bereich des Kindergartens in der Zeit von Montag- Freitag von 06.00 -17.00 Uhr eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h eingerichtet wurde. Eine entsprechende Beschilderung wurde angebracht.

Anfragen in öffentlicher Sitzung wurden nicht gestellt.